## GEBÜHREN-SATZUNG DES KREISARCHIVS NORDHAUSEN

Gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. 4. 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243f.) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23.09.2005 (GVBl. 2005 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.05.2011 (GVBl. S. 145) und der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Nordhausen vom 06.11.2012 sowie des § 10 Abs. 2 der Satzung des Kreisarchivs Nordhausen vom 06.11.2012, wird für das Kreisarchiv Nordhausen folgende Gebühren-Satzung beschlossen

#### § 1

## Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
  - a) Benutzer des Kreisarchivs ist, wer Amtshandlungen veranlasst oder derjenige in dessen Auftrag die Benutzung bzw. Amtshandlung erfolgt,
  - b) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 2

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 3

#### Gebührenfreiheit

(1) Gem. §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes ist eine gebührenfreie Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen in Ausnahmefällen möglich.

(2) Gebühren werden weiterhin nicht erhoben:

- a) bei Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte,
- b) bei Benutzung des Kreisarchivs Nordhausen durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
- c) für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivund Sammlungsgut,
- e) für die Beratung durch das Archivpersonal, wenn sie die Dauer von 15 Minuten nicht übersteigt,
- f) für die Bereitstellung von Unterlagen zur Direktbenutzung zu nachweislich wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte,
- g) für Führungen und Fortbildungsveranstaltungen im Archiv. Auslagen hierfür sind jedoch zu erstatten,
- h) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- (3) Bei Angabe wissenschaftlicher oder heimatkundlicher Forschungszwecke gilt die Gebührenbefreiung jedoch nur, wenn die Benutzung nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers, eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben wird. Die persönliche Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut sowie digitalen Findmitteln zu privaten, familiengeschichtlichen oder gewerblichen Zwecken ist gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenbefreiung kann auf Antrag erteilt werden, wenn die Benutzung im außerordentlichen Interesse der Erforschung der Kreisgeschichte des Landkreises Nordhausen liegt. Zuständig ist die Leitung des Kreisarchivs.

§ 4

## Gebührenermäßigung

- (1) Bei Schülern, Auszubildenden, Studenten oder in sozialen Härtefällen wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises die Hälfte der Gebühren erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivgut, archivischem Sammlungsgut sowie von Findmitteln zum Zwecke der Reproduktion im Druck oder Online können ermäßigt oder erlassen werden, wenn zugunsten der Geschichtsforschung zum Landkreis Nordhausen oder der kreisangehörigen Kommunen ein außerordentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht.
- (3) Zuständig für die Festlegungen zur Gebührenermäßigung bzw. –befreiung ist die Leiterin des Kreisarchivs Nordhausen.

**§ 5** 

#### Erhebung von Gebühren

(1) Gebühren werden nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis erhoben. Es werden insbesondere Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten erhoben. Etwa bestehende

Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsrechte nicht abgelöst. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auslagen werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung des Landratsamtes Nordhausen vom 06.11.2012 erhoben.

# § 6 Inkraftreten

Die Gebühren-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen tritt am Tag nach der öffentlichen Verkündigung in Kraft.

	<u>Gebührenverzeichnis</u> <u>Kreisarchiv Nordhausen</u>		
	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in EUR
1.	Direkte Benutzung in den Räumen des Kreisarchivs		

1.1.	Benutzung von Archivalien inklusive fachliche Beratung der Archivbenutzer	je angefangener Tag je Woche	10,00 € 20,00 €
1.2.	Benutzung von Karten, Plänen, Bildern, Tonträgern und anderen Archivalien, deren Format oder Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordern	je angefangener Tag	20,00 €
1.3.	bei Beschädigung oder Verlust von Archivgut	pro Akteneinheit	25,00 € zzgl. tatsächliche Kosten für Restaurierung oder Wiederbeschaffung
2.	Recherche, Beratung und Erteilung von Auskünften		
2.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	je 1/4 Stunde Arbeitszeit	11,00 €
2.2.	Archivgutrecherche in den Beständen und Findhilfsmitteln des Kreisarchivs	je angefangene Stunde Arbeitszeit	10,00 €
2.2.	Heraussuchen von Bildern	je angefangene Stunde Arbeitszeit	15,00 €
3.	Anfertigung von Reproduktionen		
3.1.	Papierkopien oder -ausdrucke	je Kopie	1,00 €
3.2.	Digitale Fotoreproduktionen	je Kopie	2,00 €
3.3.	Amtliche Beglaubigungen von Zeugnissen	je Kopie	1,00 €
3.4.	Amtliche Beglaubigungen von Kopien aus Personenstandsregistern	je Kopie	1,00 €
3.5.	Abschriften oder Übersetzungen aus Archivgut (je nach Schwierigkeitsgrad)	je A4-Seite des Transkripts	15,00 - 25,00 €
3.6.	Grundgebühr für benutzerseitige Anfertigung von Reproduktionen im Kreisarchiv mit eigene Fotoapparate bzw. Scanner	je Benutzungstag oder je Aufnahme	7,00 € oder 0,30 €

	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
			Gebühr in EUR
4.	Nutzungsrechte		
4.1.	Genehmigung für Reproduktionen in Druck bei einer Auflage von:		
4.1.1.	bis zu 5000 Exemplaren	Bild oder Seite	20,00 €
4.1.2.	bis zu 100 000 Exemplaren	Bild oder Seite	120,00 €
4.1.3.	bis zu 200 000 Exemplaren	Bild oder Seite	200,00 €

4.1.4.	bis zu 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	280,00 €
4.1.5.	mehr als 300 000 Exemplaren	Bild oder Seite	320,00 €
4.2.	Genehmigung für Reproduktionen elektronischen Speichermedien		
4.2.1.	Auflagenhöhe bis 2.000 Exemplare	Bild oder Seite	45,00 €
4.2.2.	Auflagenhöhe über 2.000 Exemplare	Bild oder Seite	90,00 €
4.2.3.	Plakate, Postkarten, Kalender	Bild oder Seite	60,00 €
4.3.	Für die Verwendung für Film oder Fernsehen	Bild oder Seite	25,00 €
4.4.	Einblendungen in Online-Diensten		
4.4.1.	bis zu 1 Monat	Bild oder Seite	25,00 €
4.4.2.	bis zu 6 Monaten	Bild oder Seite	100,00 €
4.4.3.	bis zu 1 Jahr	Bild oder Seite	150,00 €
4.5.	Ausleihe von Originalen oder Faksimile für Ausstellungen	pro Akteneinheit (zzgl. Versicherungskosten)	15,00 €
5.	Erbringung von Sonderleistungen		
5.1.	Archivführungen (Schüler/Studenten freier Eintritt)	je Person	nach Vereinbarung
5.2.	Vorträge	nach Zeitaufwand - je Stunde	20,00 €
6.	Hinterlegung von Archiv- oder Bibliotheksbeständen als Depositum im Kreisarchiv	je lfm und Jahr	45,00 € entsprechend der Vereinbarung im Depositalvertrag